

Berlin, 22. März 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

**VKU Verband kommunaler
Unternehmen e. V.**
Invalidenstraße 91
10115 Berlin

www.vku.de

GEODE Deutschland e.V.
Magazinstraße 15-16
10179 Berlin

www.geode.de

Energie-Info zur Kooperati- onsvereinbarung Gas XIV

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen

Version: 1

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Wirksamwerden der KoV XIV zum 1. Oktober 2024	4
3.	Überblick über wesentliche Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung Gas XIV	4
	3.1. Kostenwälzung Biogas.....	4
	3.2. Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung	5
	3.3. Langfristprognose und Interne Bestellung	5
	3.4. Messstellenbetrieb – Datenübermittlung zwischen Netzbetreibern	6
	3.5. Mehr- und Mindermengenabrechnung INVOIC-Pönale	6
	3.6. Zuordnung zu SBK	6
4.	Anpassung der Standardverträge	7
	4.1. Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Transportkunden (Anlage 1).....	7
	4.2. Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden (Anlage 2)	8
	4.3. Anpassung des Bilanzkreisvertrages (Anlage 4).....	8
	4.4. Anpassung Anlage 3 zur Anlage 4 aufgrund Verlängerung der Speicherumlage im EnWG.....	9
5.	Anpassungen im Leitfaden Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas (Teil 1 und Teil 2)	9
6.	Anpassungen im Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas.....	9
7.	Anpassungen im Leitfaden Kostenwälzung Biogas	10
8.	Anpassungen im Leitfaden Krisenvorsorge Gas.....	10

In Zusammenarbeit mit

Wesentliche Änderungen durch die Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV XIV)

1. Einleitung

In der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) sind seit 2006 die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäftstauglichen Netzzugang geregelt. Hierdurch erfüllen sie ihre gesetzlichen Verpflichtungen nach § 20 Abs. 1 b EnWG sowie § 8 Abs. 6 GasNZV. Die Verbände BDEW, VKU und GEODE prüfen und entscheiden seitdem über die erforderlichen Änderungen der KoV.

Auf Grundlage von Änderungen gesetzlicher Regelungen sowie regulatorischer Vorgaben der Bundesnetzagentur und Anforderungen der Marktteilnehmer musste die Kooperationsvereinbarung Gas überarbeitet werden.

Zunächst weisen wir auf eine Änderung vor dem Hintergrund des Beschlusses der Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur vom 17.01.2024 zur Festlegung von Regelungen für die Bestimmung des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes für Neuanlagen im Kapitalkostenaufschlag I Az.: BK4-23-002 hin. In der Beschlussbegründung wird ausgeführt, dass eine Anwendung der geplanten Festlegung zwar für Erdgasnetze gelte, jedoch auf Biogasanlagen nicht geboten sei, da dies im Rahmen der Biogas-Umlage geregelt werden müsste. Die BDEW/VKU/GEODE-Verhandlungsdelegation (VD) hat daher eine Regelung in die KoV XIV (§ 7 KoV Hauptteil und Kapitel 2.2 Leitfaden Kostenwälzung Biogas) aufgenommen, die gewährleisten soll, dass die von der BNetzA festgelegten höheren Eigenkapitalzinssätze für Neuanlagen auch im Rahmen der Biogas-Kostenwälzung Anwendung finden, und zwar rückwirkend zum 01.01.2024.

Außerdem wurde im KoV Hauptteil (§ 41 Ziffer 3) eine Regelung aufgenommen, die den jeweiligen Verteilernetzbetreiber verpflichtet, den Bilanzkreisverantwortlichen zu informieren, soweit eine Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer nach § 3 Ziffer 4 Anlage 3 von einem weiteren Transportkunden (also ab dem zweiten Transportkunden) in demselben Verteilernetz genutzt wird. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten sowie für vor dem 01.10.2024 bestehende Bilanzkreiszuordnungen besteht diese Pflicht nicht.

In Zusammenarbeit mit

2. Wirksamwerden der KoV XIV zum 1. Oktober 2024

Die Wirksamkeit von Änderungen der Kooperationsvereinbarung richtet sich nach § 61 des Hauptteils der geltenden Kooperationsvereinbarung. Danach ist vorgesehen, dass die Verbände BDEW, VKU und GEODE die Notwendigkeit von Änderungen prüfen und über diese Änderungen entscheiden. Die Änderungen sind nach § 61 Ziffer 2 Satz 2 KoV-Hauptteil den Vertragspartnern regelmäßig drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zuzuleiten. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens einen Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies nach § 61 Ziffer 3 Satz 2 KoV-Hauptteil als Zustimmung zur Änderung.

Netzbetreiber, die bereits Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind, müssen somit der Kooperationsvereinbarung in der geänderten Fassung nicht erneut beitreten oder erneut zustimmen, damit die Änderungen auch gegenüber ihnen wirksam werden.

3. Überblick über wesentliche Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung Gas XIV

Im Folgenden werden Änderungen im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung dargestellt, die von besonderer Relevanz für die Vertragspartner sind.

3.1. Kostenwälzung Biogas

Investitionen in Gasversorgungsnetze im Zusammenhang mit Biogasanlagen werden bekanntermaßen über eine Umlage refinanziert, so dass auch die Regelung des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) und der in diesem Zusammenhang von der Bundesnetzagentur festgelegte (höhere) Eigenkapitalzinssatz keine unmittelbare Anwendung findet. Im Hauptteil der Kooperationsvereinbarung wurde in § 7 Ziffer 2 lit. a) sowie in Ziff. 2.2 des Leitfadens Kostenwälzung Biogas nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur vorgesehen, dass die Eigenkapitalzinssätze analog zu den Regelungen für Erdgasnetze angewendet werden. Das bedeutet, dass Investitionen in das Erdgasnetz im Zusammenhang mit dem Anschluss von Biogasanlagen genauso verzinst werden wie die übrigen Investitionen in das Erdgasnetz, die über die Netzentgelte refinanziert werden. Diese Regelung wird rückwirkend zum 01.01.2024 wirksam.

Mit der Regelung werden durch die Anwendbarkeit der BNetzA-Festlegung BK4-23/001 sowie BK4-23/002 methodisch die gleichen Zinssätze für Investitionen in Biogasnetze wie im Erdgasnetz erreicht. Die Gültigkeit der Zinssätze ergibt sich aus der Anwendbarkeit dieser Festlegungen.

- Ziel ist es, den Gleichlauf der Verzinsung aller Investitionen in Erdgasnetze sicherzustellen, unabhängig, ob diese im Zusammenhang mit Biogasanlagen erfolgen oder nicht,

und ggf. weiterentwickelte Regelungen zur Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen in der Anreizregulierung stets auch auf Biogas zu übertragen.

- Für das Planjahr 2024 sollte keine Anpassung der Biogasumlage erfolgen, sondern im Rahmen der nächsten Abfrage sollte im Erhebungsbogen für die Biogas-Kostenwälzung ein Korrekturbetrag 2024 ergänzt werden. In diesem kann die Differenz der Verzinsung ausgeglichen werden. Die Beschlusskammer 9 der BNetzA hat in einem Gespräch mit den Verbänden angekündigt, dass sie beabsichtigt, den Erhebungsbogen anzupassen.
- Analog den Regelungen der oben genannten Festlegungen gilt damit für Biogasinvestitionen insbesondere Folgendes:
 - Für Investitionen (Anlagen im Bau oder Fertiganlagen im Anlagevermögen), die erstmalig bis 31.12.2023 aktiviert werden, finden weiter die Eigenkapitalzinssätze entsprechend § 7 GasNEV Anwendung.
 - Für Investitionen (Anlagen im Bau oder Fertiganlagen im Anlagevermögen), die erstmalig ab dem 01.01.2024 aktiviert werden, finden die Eigenkapitalzinssätze entsprechend § 10a ARegV i.V.m. o.g. Festlegungen der BNetzA Anwendung.
 - Dabei gilt für bis zum 31.12.2023 aktivierte Anlagen im Bau, die nach dem 31.12.2023 in Fertiganlagen umbucht werden, dass diese ab dem Zeitpunkt der Umbuchung mit dem nach vorherigem Punkt zu bestimmenden Zinssätzen verzinst werden.

3.2. Kostenwälzung der umlagefähigen Kosten für die Marktraumumstellung

Darüber hinaus wurde auch im § 10 eine Klarstellung aufgenommen, dass die Verzinsung von Differenzen aus Prognosen und IST vom ngNB an den vgNB gemeldet werden muss.

3.3. Langfristprognose und Interne Bestellung

In § 16 Ziffer 2 wurden folgende Anpassungen bezüglich der Langfristprognose vorgenommen:

- Zusätzlich getrennte Meldung für RLM und SLP
- Konkretisierung der zu berücksichtigenden Entwicklungen
- Ergänzung der Lieferung einer Wasserstoffzeitreihe

Bezüglich des Prozesses zur Umsetzung des nach dem dritten Gesetz zur Änderung des EnWG voraussichtlich schon bis zum 30.06.2024 zu liefernden Szenariorahmens für den ersten integrierten NEP Gas/Wasserstoff 2025 wird auf das diesbezügliche Schreiben der Verbände BDEW, VKU und GEODE verwiesen (<https://www.bdew.de/me->

[dia/documents/20240115_Verb%C3%A4ndeanschriften_Gasnetzbetreiber_LFP.pdf](#)). Wie darin erläutert wird, wird sich die VD mit entsprechenden Anpassungen der Langfristprognose rechtzeitig vor der Abgabe des nächsten Szenariorahmens im Jahr 2026 befassen.

3.4. Messstellenbetrieb – Datenübermittlung zwischen Netzbetreibern

Nach § 30 Ziffer 1 Abs. 3 Satz 1 KoV Hauptteil stellt der für den Messstellenbetrieb verantwortliche Netzbetreiber dem jeweils anderen Netzbetreiber des Netzkopplungspunktes Messwerte auf Anforderung zur Verfügung. Bisher war nicht definiert, wie bzw. in welchem Format dies zu erfolgen hat. Es wurde klargestellt, dass die Übermittlung „als Geschäftsnachricht in dem jeweils geltenden MSCONS-Format“ zu erfolgen hat.

3.5. Mehr- und Mindermengenabrechnung INVOIC-Pönale

Eine Regelung wurde aufgenommen, dass bei Korrektur der Mehr- und Mindermengen (Übersendung neuer SSQNOT) der Netzbetreiber eine Frist von M+2M+1KT hat, um die zugehörige INVOIC an den Marktgebietsverantwortlichen zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist erfolgt eine Pönalisierung, wenn keine zugehörige INVOIC übersendet wurde.

3.6. Zuordnung zu SBK

Im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung wurden im Jahr 2021 erstmalig alle Bilanz- und Subbilanzkontonummern veröffentlicht. Um deren missbräuchliche Nutzung durch Transportkunden zu verhindern, wurde eine neue Pflicht für die Verteilernetzbetreiber in § 41 Ziffer 3 KoV Hauptteil aufgenommen. Damit dies möglichst effizient und zielführend umgesetzt wird, wurde dabei auf § 3 Ziffer 4 Anlage 3 (Lieferantenrahmenvertrag) und nicht auf den in Geli Gas geregelten Zuordnungsprozess der Ausspeisepunkte Bezug genommen. Das bedeutet, dass ein Verteilernetzbetreiber nach der Mitteilung von für einen Transportkunden in seinem System anzulegenden Bilanzkreis- oder Subbilanzkontonummern über Anlage 2 des Lieferantenrahmenvertrags (Kontaktdatenblatt) bis zur erstmaligen Nutzung dieser Nummern überprüfen muss, ob diese bereits für einen anderen Transportkunden in dem jeweiligen System des Verteilernetzbetreibers zur Nutzung hinterlegt sind. Sollte dies der Fall sein, kann der Netzbetreiber zwar gemäß § 3 Ziffer 4 des Lieferantenrahmenvertrags ohnehin die Vorlage der Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen einfordern. Zusätzlich wurde nun in § 41 Ziffer 3 KoV Hauptteil jedoch die neue Pflicht vorgesehen, in diesen Fällen den angegebenen Bilanzkreisverantwortlichen zu informieren, damit dieser die Berechtigung verifizieren kann. Da es sich bei der Nutzung derselben Bilanzkreis- oder Subbilanzkontonummer durch mehr als einen Transportkunden auf Verteilernetzebene um einen Sonderfall handeln sollte, wurde dies in § 8 Ziffer 5 Anlage 4 (Bilanzkreisvertrag) durch einen entsprechenden Zusatz ergänzend festgehalten.

In Zusammenarbeit mit

4. Anpassung der Standardverträge

Die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung sind verpflichtet, die als Anlagen der KoV beigefügten standardisierten Geschäftsbedingungen („Standardverträge“) in der aktuell geltenden Fassung Dritten gegenüber zu verwenden. Dies erfordert auch eine inhaltliche Anpassung bestehender Verträge an die geänderten Bestimmungen, d.h. aktuell der Anlagen 1, 2, 4, und 5.

Um eine diskriminierungsfreie und unverzügliche Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, wird empfohlen, dass die Netzbetreiber und der Marktgebietsverantwortliche von bestehenden, vertraglich vereinbarten Änderungsrechten Gebrauch machen.

4.1. Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Fernleitungsnetzbetreibern und Transportkunden (Anlage 1)

Folgende wesentliche Punkte wurden angepasst:

- Wiedervermarktung von Rückgaben an LNG-Anlagen innerhalb einer definierten Konkurrenzzone

Eine Anpassung wurde in § 16 Anlage 1 vorgenommen. Es wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass Netzbetreiber zurückgegebene Kapazitäten insbesondere an LNG-Anlagen innerhalb einer definierten und veröffentlichten Konkurrenzzone vermarkten können.

- Bilanzkreiseinbringung

§ 6 und § 7 Anlage 1 wurden angepasst, um die Anforderungen aus dem REMIT Transaction Reporting User Manual (TRUM) zu erfüllen. Mit der Anpassung wird sichergestellt, dass Kapazitäten nach der Buchung umgehend in einen Bilanzkreis einzubringen sind.

- DZK-Produkt

Die Anlage 1 wurde um den DZK-Bilanzkreis „nominierungspflichtig“ bereinigt, da dieser Typ nach der Marktgebietszusammenlegung nicht mehr verwendet wird. Die Anlagen 1 und 4 werden auf den verbleibenden DZK-Bilanzkreis „RLM“ angepasst. Die DZK-Bilanzkreise „RLM“ werden für die feste kapazitive Versorgung insbesondere von Kraftwerken benötigt.

- Veröffentlichung der technischen Jahreskapazität

Die technischen Jahreskapazitäten für die Frage der Geltung der Renominierungsbeschränkung erfolgt für das folgende Gaswirtschaftsjahr nicht mehr im März, sondern spätestens zur Veröffentlichung der verbindlichen Kapazitäten für die Jahresauktion.

- Sekundärhandel

In Zusammenarbeit mit

Bei einer unterjährigen zeitanteiligen Übertragung eines Ein- oder Ausspeisevertrages ist der vereinbarte Multiplikator weiterhin anzuwenden.

- Messstellenbetrieb - Übermittlung von Daten

§ 23 Anlage 1 wurde angepasst. Demnach sind Fernleitungsnetzbetreiber verpflichtet, dem Transportkunden auf Anfrage die im Stundentakt erfassten und ausgelesenen Lastgänge umgewertet mit dem Bilanzierungsbrennwert an RLM-Ausspeisepunkten zu Letztverbrauchern unverzüglich zu übermitteln.

4.2. Anpassung des Ein- und Ausspeisevertrages (entry-exit-System) zwischen Verteilernetzbetreibern mit entry-exit-System und Transportkunden (Anlage 2)

Folgende wesentliche Punkte wurden angepasst:

- Messstellenbetrieb - Übermittlung von Daten

§ 17 Anlage 2 wurde entsprechend des § 23 Anlage 1 angepasst.

4.3. Anpassung des Bilanzkreisvertrages (Anlage 4)

- Registrierung von Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) mit Sitz in Ländern außerhalb der EU

Das Risiko, dass titulierte Ansprüche nicht gegen BKV mit Sitz in Staaten außerhalb der EU durchgesetzt werden können, wurde geprüft. Zur Verringerung dieses Risikos wurde in der Anlage 4 das Sicherheitsleistungs-/Vorauszahlungsregime für BKV mit Sitz in Staaten außerhalb der EU oder dem Geltungsbereich anderer entsprechender zwischenstaatlicher Abkommen angepasst.

Es besteht Bestandsschutz für vor dem 01.04.2024 in den Registrierungsprozess eingetretene oder zu diesem Zeitpunkt registrierte Unternehmen.

- Allokationsprozess

Aufnahme der Zeitreihen EntrySP- und ExitSP-Zeitreihen. Unter 5. sind dazu weitere Ausführungen zu finden.

- Produkte mit physischen Erfüllungsrestriktionen

Bei der Ermittlung von Pönalen wurden in § 25 Ziffer 16 Anlage 4 Anpassungen vorgenommen, um Fälle sachgerecht berücksichtigen zu können, bei denen der Marktgebietsverantwortliche weder Handelspartner ist noch § 25 Ziffer 12 Anlage 4 („Weiterveräußerung“) greift. Für o. g. Handelsgeschäfte wird klargestellt, dass bei der Berechnung der Vertragsstrafe die Komponente, die auf Geschäfte zwischen dem Handelsteilnehmer und Marktgebietsverantwortlichen

abstellt, keine Anwendung findet, wenn der Marktgebietsverantwortliche nicht beteiligt ist oder es sich um eine Weiterveräußerung handelt.

4.4. Anpassung Anlage 3 zur Anlage 4 aufgrund Verlängerung der Speicherumlage im EnWG

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) wurde das EnWG im Hinblick auf die Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen angepasst (GasResRAG). Aufgrund der Änderungen wurden kurzfristig noch entsprechende Angleichungen in Anlage 3 zur Anlage 4 der KoV in Bezug auf die Bezeichnung „Befüllungsinstrumente“ und Zeitpunkte zur Bestimmung der Umlagehöhe vorgenommen.

5. Anpassungen im Leitfaden Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas (Teil 1 und Teil 2)

Im Leitfaden BKM ist klargestellt, dass auch zwischen M+12 und M+14WT ein Deklarationsclearing möglich ist. Kapitel 5.5.6.1 LF BKM Teil 1 (Abbildung 16) ist um ein Beispiel ergänzt worden, in dem Abgrenzungstichtag und Änderung der Gasqualität am Netzkopplungspunkt auseinanderfallen. Es wird für die NKP-Allokationen ein nachträgliches Allokationsclearing analog RLM (vgl. Anlage 4 § 13 Ziffer 2) eingeführt und es wurde im Leitfaden BKM klargestellt, an welche Kontaktpersonen bei den Netzbetreibern der Marktgebietsverantwortliche bei einer kurzfristigen Bilanzkreis-Schließung die E-Mail versendet. Zusätzlich erfolgt nun auch eine Information an die Bilanzkreisverantwortlichen, welcher Bilanzkreis geschlossen wurde.

Im Leitfaden BKM Teil 2 wurde die Option aufgenommen, dass der am NKP nicht sendende Netzbetreiber vom Marktgebietsverantwortlichen die Allokationsdaten des sendenden Netzbetreibers zurückgesendet bekommt. Die EntrySP- und ExitSP-Zeitreihen wurden im Leitfaden BKM zur Verwendung am Speicher für die Aus- und Einspeisung aus dem bzw. in das Netz eingeführt. Ab dem Zeitpunkt der Verwendung der ExitSP-Zeitreihe entfällt die Verpflichtung zur Abgrenzung der Ausspeisepunkte an Gasspeichern über gesondert gekennzeichnete Bilanzkreise und die mit der vorherigen KoV eingeführten Speicherbilanzkreise werden zu normalen Bilanzkreisen (keine Änderung der Nomenklatur).

6. Anpassungen im Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas

Die Prüfroutine Nachweistool für synthetisch bilanzierende Netzbetreiber mit netzbetreiberindividuellen Profilparametern sowie die Prüfroutine Nachweistool für synthetisch bilanzierende Netzbetreiber mit TUM oder „SigLinDe“ Profilparametern sind im Leitfaden beschrieben (s. Kapitel 6.2.1.1 und 6.2.1.2.) und überarbeitet. Im Reiter „Tageswerte“ ist der Button „Feiertagskalender berechnen“ entfernt. Die Berechnung läuft jetzt im Hintergrund.

Die Datei „Verfahrensspezifische Parameter Netzbetreiber“ wurde aufgrund eines Programmierfehlers bereinigt, so dass bundeslandsspezifische Profile ausgewählt werden können.

7. Anpassungen im Leitfaden Kostenwälzung Biogas

Im Leitfaden Kostenwälzung Biogas ist eine Neuregelung bzgl. der oben beschriebenen analogen Anwendung der Eigenkapitalverzinsung für Erdgasnetze für Biogasinvestitionen des Netzbetreibers aufgenommen.

8. Anpassungen im Leitfaden Krisenvorsorge Gas

Der Leitfaden Krisenvorsorge ist wie folgt aktualisiert worden:

- Konzeptionell/Lessons learned Winter 2022/23 (Kapitel 1 + 2)
 - Differenzierung „lokaler Engpass“ (§ 16 Abs. 2 EnWG) und „nationale Gasmangel-lage“ (EnSiG); Szenarienbeschreibung wurde geprüft und angepasst.
 - Fokussierung des Leitfadens Krisenvorsorge auf das Szenario „lokaler Engpass“ und Systemstabilität mit § 16 Abs. 2 EnWG als Notfallmaßnahme.
 - Einordnung § 16 Abs. 2 EnWG im Verhältnis zu Maßnahmen des Bundeslastvertei-lers sowie (Kommunikations-)Prozessen der Bundesländer in Abstimmung mit dem neuen Leitfaden Notfallstufe.
 - Verantwortlichkeiten wurden sortiert.
- Geschützte Kunden
 - Differenzierung/Berücksichtigung geschützte Kunden vs. lebenswichtiger Bedarf wurde eingefügt.
- Abschaltpotential
 - Datenlieferung für Abschaltpotential wurde in standardisierten täglichen Prozess überführt.
 - Aktuelles Abschaltpotential wurde weiter definiert, jedoch mit ausreichend Flexibi-lität für spezifische Situationen (Vortageswert).
- Formulare wurden angepasst
- Verhältnis zwischen den Maßnahmen des Netzbetreibers und Maßnahmen des Bun-deslastverteilers wurde klargestellt.

AnsprechpartnerInnen:

BDEW

Ingride Kouengoué (Netz)
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon 030 / 300 199-1116
E-Mail ingride.kouengoue@bdew.de

Jaromir Simon (Netz)
Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon 030 / 300 199-1113
E-Mail jaromir.simon@bdew.de

Julia Borger (Recht)
Telefon 030 / 300 199-1536
E-Mail julia.borger@bdew.de

Frau Virginie Krone (Handel)
Tel.: 030 / 300 199-1562
E-Mail: virginie.krone@bdew.de

VKU

Isabel Orland (Netz)
Tel.: 030 / 585 80-196
E-Mail: orland@vku.de

Herr RA Viktor Milovanović (Recht)
Tel.: 030 / 585 80-135
E-Mail: milovanovic@vku.de

GEODE

Herr Johannes Nohl (Arbeitsgruppe Gas- und Wasserstoffnetze)
Tel.: 030/ 6112840-70
E-Mail: info@geode.de

In Zusammenarbeit mit

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. BDEW-Registereintrag national: R000888. VKU-Registereintrag national: R000098, GEODE-Registereintrag national: R001207

In Zusammenarbeit mit

